Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 14. Sitzung (30.11.1867)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Rr. 98 zum Protofoll ber 14. Sitzung vom 30. November 1867. 2cc Eleas ill de mille d'et elle morare de l'après d'estre de l'estre de l'estre de l'estre en l'après d'en

Something and distributed of more than the second of the Cutivity personal similar or and a survey of the second

Invertible tent 3 mo. charactet ciuch . maiel nicht einfangenietet by vier miteut ibnt ...

Wehrgeses.

Borbemerfung.

the first design and the Section of Australia and Section 1 2 and

(Die bier nicht berührten Paragraphen bes Wehrgesehre find von ber Zweiten Rammer nach ben Kommiffionsantragen

Abf. 1. Unverändert.

in " 2 find die Worte "vormals reichsunmittelbaren" zu streichen, erhalt bagegen ben Zusat "S. 10 ber Berfaffungsurkunde".

Die freite Kanner bat gegenäber ben Beitin. Die S. 8 ber Gaffung ber Critica Ramaer ben Men

206. 1. Die Diensteflicht u. f. w.

indin agricorner 1. in die Pflicht zum Dienft u. f. w. anderen an angeben best mmmen einen mit

2. in die Pflicht jum Dienft u. f. w.

most arganimum Bei S. 12.

ift ber Abfat 3 zu ftreichen. ureden nederangenen nacht nedleben wir als zuf ein vin om gemeinte

§. 15.

Bei langeren Beurlaubungen mahrend ber Zeit bes Dienftes bei ben Fahnen follen biejenigen befonbere berücksichtigt werden u. f. worden und ermannen unteren von meintelieft und dass genommengeless und

§. 18.

erhielt als Absat 3 folgenden Zusat:

"Jebe Einberufung jum Dienft gablt fur eine lebung."

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

S. 19

erhielt als Abjat 4 gleichen Zusat:

"Jede Einberufung zum Dienft gablt für eine Uebung."

§. 19 a.

Reservisten, welche zu Offizieren beforbert find, konnen nach Bedurfniß breimal zu Uebungen bis zur Dauer von 8 Wochen herangezogen werden; landwehrpflichtige Offiziere fonnen zu Uebungen beim ftebenben Beere nur Behufs ber Darlegung ihrer Befähigung zur Beiterbeförderung eingerufen werben.

Im Kriege find Offiziere ber Landwehr erforberlichen Falles auch im ftehenden heere verwendbar.

Die Art ber Ausscheidung ber bienftuntauglich geworbenen Reserviften und Landwehrmanner wird burch Berordnung bestimmt.

Bei außerordentlichen Ginberufungen ber Referve und ber Landwehr find mit Borbehalt ber Ausnahmen, für welche ein besonderes dienftliches Interesse vorliegt, innerhalb der Waffengattungen und fleinfien Truppenabtheilungen bie jungern Jahrgange vor ben altern einzuberufen.

Die Burudftellung eines Wehrpflichtigen hinter ben leisten Jahrgang tann ftattfinden wegen bauslicher ober gewerblicher Berhaltniffe, sowie aus Grunden bes öffentlichen Dienftes in Fallen, in welchen ein Behrpflichtiger ohne außerorbentliche Nachtheile nicht entbehrt werben fann.

Im einzelnen Jahrgang ber Landwehr follen die Berheiratheten und die Wittwer mit Kindern nach ben Lebigen einberufen werben.

Die Erfatreferve wird nach gleichen Grundfaten behandelt.

Die näheren Bestimmungen werben im Berordnungswege gegeben.

206. 1. Statt "Militarpflicht" fete "Behrpflicht".

erzerverflichen Befälligung und nach Artaut ihres Dien 36 :2 Anfpruch, zu Difigieren vor Referre und begiehungs

Abs. 1. Sind die Worte in der 3. Zeile "vorzugliche Begabung" zu ftreichen und bafur "genugende Beal mustel dans fahigung" ju feben, ge myst chinact thunds for all the nelles annell met find lessant in

entiprechencer Dischildung der Meletre und beglebung 78. der Pandmehr auserheitt merden.

Die Burudftellung findet jeweils bis zur nachften regelmäßigen Aushebung ftatt. Der Burudftellungsgrund u. f. w. \$. 39. Marty D. apal Tudifferining, 1965 4 465

Rach bem Abfat 1 mare als zweiter Abfat einzufügen:

"In die Ersatreserven treten auch biejenigen Wehrpflichtigen, bei welchen, wenn auch wechselsweise, einer ber Ausstandsgrunde bes §. 30. 31 und 39 jum Drittenmal eintritt."

S. 45.

Abf. 6. Statt: "tritt" fetze "treten" aus jedem Begirke u. f. w.

Abf. 2. Statt: Im Falle ber Abwesenheit "bes" Pflichtigen sebe "ber" Pflichtigen u. f. w.

4. Das Unterlaffen ber vorgeschriebenen Anmeldung und Stellung fete: ber vorgeschriebenen "Ansmeldungen und ber Stellung" u. f. w.

S. 53. And recorded manufacture and historyland.

Abf. 2 und 6. Statt: "Militärpflichtige" febe "Wehrpflichtige".

S. 54.

Abf. 1. Statt: "Militarpflichtigen" febe "Wehrpflichtigen".

S. 57.

Abs. 2. Statt: "jebe einzelne Reclamation" sehe "jeden einzelnen Anspruch".

§. 60.

206f. 1. Sinter S. 11 fete ein Komma (,).

duriafrellma einer Weiterführigen benter .16 .Four fabrgang lann Hattfinten wegen bandliger

Abf. 1. Sind die Worte in ber 3. Zeile "Rach Darlegung u. f. w. bis vorgeschlagen zu werben" zu ftreichen.

" 3. Ctatt: "Militarbienft" fete "Wehrdienft".

§. 63.

Abs. 1. Als Grad ber erworbenen geiftigen Ausbildung soll die Gymnasialbildung, wie sie beim Besuch von 6 Jahreskursen erworben werden kann, gelten, doch wird die Kenntniß der griechischen Sprache nicht gefordert.

S. 65 a.

Freiwillige auf 1 Jahr, welche ben Bestimmungen bes §. 63 Genüge leisten, haben nach Darlegung ber ersorderlichen Befähigung und nach Ablauf ihres Dienstjahres Anspruch, zu Offizieren der Reserve und beziehungs-weise ber Landwehr vorgeschlagen zu werden.

Solche Freiwillige auf ein Jahr, welche, wie namentlich Aerzte, in ihrem Berufe eine Berwendung bei ben Truppen finden können, sollen auf ihr Berlangen soweit thunlich ihrem Berufe gemäß verwendet, und sodann in entsprechender Dienstitellung der Reserve und beziehungsweise der Landwehr zugetheilt werden.

§. 73.

Mbi. 4. Statt: "Militarpflicht" fete "Behrpflicht".

Rad ben Anfan 1 mire ale gweiter Holan ein: 47 a.

Abf. 2. Statt: "Willtärdienst" setze "Wehrdienst".

" 5. Ift bas Wort in ber 2. Zeile "werben" zu streichen.

§. 75.

Abs. 4. Statt: "Militarbienst" sebe "Wehrbienst".

S. 77.

Statt: "Militarbienft" febe "Wehrbienft". 41 and Unterent man till afft application

S. 80.

Abs. 3 soll lauten:

"Ebenso werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes diesenigen, welche bei der nachträglichen Aushebung des Herbstes 1867 zurückgestellt wurden oder nicht erschienen sind, serner die Freiwilligen auf ein Jahr, ohne Unterschied, ob sie noch im Dienste sind oder nicht, so wie die sonstigen Freiwilligen beurtheilt."

Das bochverebrliche Prantim ber erften Nammer ber Ständeverlamming

Die Zweite Kammer 2c. 2c.

Rarlerube, ben 22. November 1867.

Der Prafibent ber Zweiten Kammer ber Stanbeversammlung:

Silbebrandt.

Die Gefretare

Gerbel. Schupp.

Morftabt. Dr. S. Gerber. Beilage Rr. 99 jum Protofoll ber 14. Gibung vom 30. November 1867.

Un

das hochverehrliche Präfidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

In bem mit meinem ergebensten Schreiben vom 22. b. M. borthin mitgetheilten Entwurf eines Wehrgesetzes ist die von der zweiten Kammer zu Absatz 2 des S. 80 beschlossene Nenderung nicht bernchsichtigt worden. Derselbe sollte lauten:

"Die Mannschaften der Reiteret und der reitenden Artillerie, welche in den Jahren 1865, 1866, 1867 durch die regelmäßige Aushebung zugegangen sind, bleiben jedoch dis zum 1. Oktober 1868, 1869, 1870 zum Dienst" 2c.

3ch beehre mich, Ginem hochverehrlichen Prafibium zur gefälligen Beachtung hievon Nachricht zu geben.

Karlerube, ben 25. November 1867.

Der Prafibent ber zweiten Kammer ber Stanbeversammlung: Silbebranbt.

Beilage Rr. 100 jum Protofoll ber 14. Sihung vom 30. November 1867.

gen sen unter § 3 in Anterverent und der Frenchen und 1869.

die Jahre 1868 und 1869.

Justizministerium.

(Rach ben Beschlüffen ber zweiten Kammer.)

§S.		1868.	1869.
	n 22 Forember 1807.	A.	ft.
at sel	1. Bezirtojujuz.		
000	Einnahme und Einnahmelaften.	DINI TO	
1 :5/0	Cinnahme.	130,780	130,780
	Unverändert nach der Regierungsvorlage	100,100	100,100
	Ausgabe.	11,815	11,815
	A ST. The State of	The second second	
	11. Strafanstatten.	10,000	
	Einnahme und Ginnahmelaften. Einnahme.		
1-5	Chenjo	243,626	240,546
1-0	Ausgabe.	15340	
1-6	Ebenjo	172,730	171,090
	Gigentlicher Staatsaufwand.		
	Tit. I. Minifterium.		
1-3	Einschließlich ber Nachforberung von 900 fl	37,698	37,698
1	Tit. II. Oberhofgericht.	· married	
4-7	Statt nach ber Regierungsvorlage geforberten 47,810 fl. nur	47,590	47,590
	Fit. III. Rreisgerichte.		
8-11	Bu ben unter biesem Titel geforberten 332,460 fl. 332,710 fl.		
	werben von IV. S. 3 als hierher zu S. 9 ge- hörend übertragen	339,460	339,710

SS-	AND DESCRIPTION OF THE PROPERTY AND ADDRESS.	1868.	1869.
	Tit. IV. Bezirksjustiz und Notariat.	ft.	ff.
1—19	Bon den unter §. 3 in Ansorberung gebrachten 11,000 fl. sind 7000 fl. auf Tit. III. als dorthin zu §. 9 gehörend, übertragen, und bei §. 7 wurde die verlangte Erhöhung um 1000 fl. vermindert, somit hier nur	1,043,785	1,044,565
1—23	Tit. V. Strafanstalten.	156,470	154,210
14	Tit. VI. Berichiebene und zufällige Ausgaben.	7,800	7,800

Bur Beurfundung:

Rarisruhe, ben 22. November 1867.

Der Prafibent ber zweiten Kammer ber Stanbeversammlung: Silbebranbt.

Die Sekretäre: Gerbel. Schupp. Morstabt. Dr. H. Gerber.

Gigentlicher Staatsaufwand.

Lit. II. Oberhofgericht. erungsvorfage geferbeiten 47,816

Beilage Rr. 101 jum Protofoll ber 14. Sigung vom 30. Rovember 1867.

Budget

fün

die Jahre 1868 und 1869.

Sandelsministerium.

(Nach ben Beschlüffen ber zweiten Kammer.)

§§.	Erligei fiber Manie und Genefchensteingehalt ber	1868.	1869.
tma	Tit. I. Ministerium.	Treation for	ſL.
1-3	Unverändert nach der Regierungsvorlage	30,825	30,825
1-5	Tit. II. Für Bearbeitung der Landesstatistik. Ebenso	11,010	11,010
1-3	Tit. III. Für Beförderung der Gewerbe. Statt nach der Regierungsvorlage geforderten 17,504 fl. nur	15,904	15,904
	Tit. IV. Landwirthschaft und Landesgestüt. Ginnahmen, Lasten und Berwaltungskosten.	13,549	13,549
1—7 1—6	Einnahme. Statt nach ber Regierungsvorlage berechneten 17,858 ff. nur Ausgabe. Statt nach ber Regierungsvorlage berechneten 1748 ff. nur	1,621	1,621
1-18	Gigentlicher Staatsaufwanb. I. Landwirthschaft. Statt nach ber Regierungsvorlage gesorberten 67,154 fl.	H17/02	
1-35	II. Landesgestüt. Statt nach ber Regierungsvorlage geforberten 86,098 ft.	66,954	66,954
1 00	nur	66,098	63,464
	Zugleich hat die zweite Kammer den zu S. 8 beantragten Wunsch; "Großherzogliche Regierung möchte zur Anforderung des S. 8 Unterstützung des landwirthschaftlichen Bereins im Betrag von 7000 fl noch die weitere Summe von 6000 fl. zuschießen und im Finanzgesetz auf 13,000 fl. erhöhen", und	ELECT BOST BOST BOST BOST	

Berhandl. b. 1. Kammer 1867/68 16 Beil. Seft.

SS.	101 cam Protested by 14. Cinnal com 30. Resember 1867.	1868.	1869.
	11,1161112	ff.	ff.
	jenen zu §. 35: "Großherzogliche Regierung wolle dem §. 35 außer den verlangten 8000 fl. noch weitere 4000 fl. zuweisen und im Finanzgeset auf 12,000 fl erhöhen", zum Beschlusse erhoben. III. Husbeschlagschule. Unverändert nach der Regierungsvorlage.	800	800
3-24	Tit. V. Wasser= und Straßenbau. Wasserbau. Unverändert nach der Regierungsvorlage	832,855	832,855
1869	Tit. VI. Polizei über Maaß und Gewicht, Feingehalt der Goldwaaren, Mühlenpolizei, Wasser- und Straßenpolizei.		-22
1-4	Unverandert nach der Regierungsvorlage	5,411	5,411
598,00	Tit. VII. Berschiedene und zufällige Ausgaben. Unverändert nach der Regierungsvorlage.	5,000	5,000
010,11	3ur Beurkundung: urlsruhe, den 23. November 1867.		

Der Prafibent ber zweiten Kammer ber Stanbeversammlung:

mignes Silbebrandt, migrang

Die Secretäre;
nundalen millautres ann nungal nundanni Gerbel.
82871 nulundared opatramanurugill, ret dan niels Schupp.
8271 nulundared opatramanurugill. ret dan niels Morfiadt.
Dr. H. Gerber.

Greiherzogliche Regierung wechte zur Anforderung des L uterführung des landwirthickattichen Bereins im Befrag

standing of Spanish comman, I is

Beilage Rr. 102 gum Protofoll ber 14. Sigung vom 30. November 1867.

Budget

die Jahre 1868 und 1869.

Finanzministerium.

IV. Zollverwaltung.

(Rach ben Beichlüffen ber zweiten Kammer.)

		1868.	1869.
	Con California Comes 22 cheger reco.	fL fL	fl.
	Cinnabme.	0 556 909	3,556,323
1-14	Tit. I. und II. Unverändert nach ber Regierungsvorlage	3,556,323	0,000,020
	Ausgabe.		
Distant.	Laften- und Verwaltungskoften.		
B 200	Tit. I. Spezielle Laften und Bermaltungskoften ber Bezüge aus ber		
111111111111111111111111111111111111111	Bereinstaffe.	Printer.	
1-8	Unverändert nach ber Regierungsvorlage	599,238	599,238
	Tit. II. Spezielle Laften und Berwaltungetoften ber unmittelbaren		1661
The same	Cinnahmen.	pagauminda)	W 100
9-11	Unverändert nach ber Regierungsvorlage	71,338	71,338
0-11	Dit. III. Gemeinsame Lasten und Berwaltungskoften.	- Multipastor/Et	SHE WES
the man	Statt nach ber Regierungsvorlage geforderten 24,500 fl. nur bewilligt	24,015	24,015
12		10.000	49,202
13 u. 14	Unverändert nach berselben	STATE OF THE PARTY	often owner
200 HOTTOIT	Roften der Bolldirektion.	28,000	28,000
15	Statt nach ber Regierungsvorlage geforderten 28,100 fl. nur	95,208	95,208
16-26	Unverandert nach der Regierungsvorlage		
Sincurcuma.	non den nichtigeren au vollen iso anortwolk als Gefammtausgabe	867,001	867,001

Bur Benrfundung:

Karleruhe, ben 27. November 1867.

Der Prafibent ber zweiten Rammer ber Standeversammlung:

gureddriff dan dingie in fi of undeltebu hilbebrandt gelebt nie bie bilmien in ein reinnelebra

Die Sefretare:

had named aid women, thurshed deather that the Branch and actions of machines are company of the Langue

Causness of Author Beine about fecultaile Armer legicu, rollivend andere ber Meining waten, man felle to stell

Morfiabt. In wish fire with the cor vocalistic with the Corporate State of the Contract of the Charles and the Charles of the the authorized undereit all all ain venerit ming tinte chai negligelings rents except Dr. D. Gerber.

Beilage Dr. 103 gum Protofoll ber 14. Gigung vom 30. November 1867.

Kommissionsbericht

über

ben Entwurf eines Bebrgefetes.

(Erstattet

von Oberft Grafen von Sponeck.

Der dem hohen Hause heute vorliegende Gesethesentwurf bezweckt die Beschaffung ber zur Kriegsleiftung nothswendigen Manuschaft.

Die Großherzogliche Staatsregierung halt, nachdem durch die Auflösung des beutschen Bundes auch die Kriegssverfassung außer Kraft geseht war, für nothwendig, die Wehrverfassung für das Großherzogthum durch ein Geseh seftzustellen und empfiehlt die für das Kriegswesen des nordbeutschen Bundes hierüber geltenden Bestimmungen.

Die großartigen Erfolge ber preußischen Armee in dem vorjährigen Kriege, das totale Niederwerfen Desterreichs und die Migerfolge der suddeutschen Truppen haben die Ueberzeugung geschaffen, daß die alten Militärverfassungen unzulänglich und eine Umgestaltung derselben eine nicht zu umgehende Nothwendigkeit sei.

Gin Blick auf die gegenwärtige politische Lage, auf die Unfertigkeit und Unsicherheit unserer Zustande, auf die Haft, mit welcher alle Staaten sich beeilen, die Wehrkräfte der Bolker zu verwerthen und nach rationellen Grundsähen zu organisiren, sollte Zebermann zur Einsicht bringen, daß die von der Großberzoglichen Regierung in lobenswerther Fürsorge angebahnten Schritte zur besseren Wehrbaftmachung unseres Landes durchaus geboten sind.

Der Nothwendigkeit einer Militär-Reorganisation sollte sich heute Riemand mehr verschließen, und da die preußische Heereseinrichtung sich so glänzend bewährt hatte, daß selbst die Gegner Preußens die Vorzüge derselben anerkannten und ihr wesentlich mit die Erfolge des letzten Krieges zuschrieben, so ist der Wunsch nach Einführung dieser bewährten Institution wohl gerechtsertigt.

Wenn früher verschiebene Ansichten über die Stärke der Armeen sich geltend gemacht, indem die Einen den Hauptwerth auf eine kleine aber kernhaste Armee legten, während andere der Meinung waren, man solle so viel als möglich unter die Wassen rusen, so hat uns der vorsährige Krieg die Ersahrung gebracht, daß beide Theile Recht haben. Man bedarf einer zahlreichen und einer guten Armee, wie sie in Preußen vorhanden ist.

Die Prenßische, nunmehr nordbentsche Wehrverfassung beruht auf dem im Jahr 1814 über die Berpflichtung jum Kriegsdienst erlassenen Gesetze (Einführung der allgemeinen Wehrpflicht) und auf der Landwehrordnung vom Jahr 1815.

Nachbem im Berlauf ber Jahre die Bevölkerung bes preußischen Staates sehr bebeutend zugenommen hatte und beschalb längit nicht mehr die volle Zahl der jährlich zuwachsenden zum Dienst Brauchbaren aufgenommen und eingeübt werden konnte und nachdem bei wiederholten Mobilmachungen das Bedürfniß sich geltend gemacht hatte, die eigentliche stehende Armee so zu vermehren, daß die Landwehr nicht mehr in erster Linie gleich dem stehenden Heere aufgestellt werden muß, sondern nur als Reserve verwendet werden kann, — so trat in den jüngsten Jahren eine Reorganisation des Heerwesens in der Art ein, daß das stehende Heer entsprechend vermehrt und die Dienstzeit in der Reserve verlängert, dagegen in allernenester Zeit die Dauer der Landwehrpssichtigkeit herabgesetht wurde.

Im Wesentlichen unterscheibet sich die Wehrverfassung des norddeutschen Bundes von unserer seitherigen baburch:

baß bie allgemeine Behrpflicht mit Ausschluß ber Stellvertretung eingeführt ift,

bie in bas stehende heer Eingereihten nach vollenbeter breijähriger Dienstzeit bei ben Fahnen in ihren bürgerlichen Berhältniffen, unbeschabet ihrer noch vierjährigen Reservepflicht, im Frieden nicht behindert sind, insbesondere sich verheirathen durfen und

bie Dienstwerpflichtung zur Landwehr bis zum zuruchgelegten 32. Lebensjahre bauert.

Dabei ist dem jungen Manne, wenn er die nöthige moralische und körperliche Qualification hat, überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre freiwillig in den Militärdienst zu treten; auch werden junge Leute von Bildung, welche sich während der Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpstegen und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umsange dargelegt haben, schon nach einzähriger Dienstzeit im stehenden Here zur Reserve beurlaubt.

Der unserer Berathung unterliegende Wehrgeseigentwurf ist auf die norddeutsche Wehrversassung basirt und stimmt im Wesentlichen mit dieser überein; die wenigen Zusätze alteriren das System nicht und es ist somit, wenn Baden einmal in den norddeutschen Bund eintreten wird, eine Aenderung seiner Wehrversassung nicht geboten, desthalb, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, empsiehlt Ihre Kommission, dem Gesetzentwurf nach den Beschlüssen der zweiten Kammer beizutreten, sowie der nach einer nachträglichen Mittheilung des Präsidenten des andern hohen Hauses von diesem zu Absatz 2 des §. 80 beschlossenen Aenderung zuzustimmen.

Derfelbe foll lauten:

"Die Mannschaften ber Reiterei und ber reitenden Artillerie, welche in den Jahren 1865, 1866, 1867 burch die regelmäßige Aushebung zugegangen sind, bleiben jedoch bis zum 1. October 1868, 1869, 1870 zum Dienst ze."